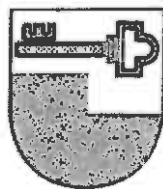


GEMEINDE

Bezirk Schwaz, Tirol
6133 Weerberg, Mitterberg 111



WEERBERG

Tel. (05224) 68260, Fax (05224) 68260 - 6
E-Mail: gemeinde@weerberg.at

Aktenzeichen: 131-9/1241/3-2014

Datum: 8.9.2014

Verständigung

Errichtung einer Steinschlichtung (Stützmauer) auf Grundstück Nr. 475/6, KG Weerberg, EZ 624
Herr Mario Tötsch, Mitterberg 44/1, 6133 Weerberg

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Mario Tötsch, Mitterberg 44/1, 6133 Weerberg, hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung einer Steinschlichtung (Stützmauer) auf Grundstück Nr. 475/6, KG Weerberg, EZ 624, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 25 Abs. 1 TBO 2011 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:

Der Bauwerber beabsichtigt nach dem vorgelegten Einreichplan der Dipl. Ing. Hans Goidinger GmbH, 6112 Wattens, die Errichtung einer Steinschlichtung auf Gst. Nr. 475/6, KG Weerberg.

Stellungnahme:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg weist das Grundstück als Bauland Wohngebiet, gemäß § 37 und 38 des Tiroler Raumordnungsgesetzes aus.

Das beabsichtigte Vorhaben widerspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht.

Gemäß § 21 der Tiroler Bauordnung ist das Bauvorhaben bewilligungspflichtig, da die Gesamthöhe der Stützmauer (einschließlich Absturzsicherung) von 2,00 Metern überschritten wird.

Die Errichtung von Absturzsicherungen auf den Stützmauern sind gesetzes- und ÖNORM-konform derart auszubilden, dass auch Kinder ausreichend gegen Hochklettern und vor Absturz gesichert sind (der Leitereffekt ist zu vermeiden!).

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. c ist für die Errichtung der Stützmauern die nachweisliche Zustimmung der betroffenen Nachbarn erforderlich.

Die Steinschlichtung ist von einem befugten Unternehmen fachgerecht herzustellen und ein Berechnungsnachweis für die Stützfunktion der Baubehörde vorzulegen.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zum eingereichten Bauvorhaben ist erforderlich!

Der Einreichplan ist noch vom Bauwerber zu unterfertigen.

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Zum gegenständlichen Bauvorhaben liegt bereits eine ho. Stellungnahme vom 25. März 2013, GzI. 313/175-2013, vor. Dabei wird unter Auflagenpunkt 1 auf die Ausbildung der Grundgrenzmauer eingegangen. In dem nun vorliegenden Plan ist ersichtlich, dass auf der Bergseite eine 60 cm hohe Mauer errichtet wird, ob dieser Mauer bis an die südliche Grundstücksecke gezogen wird, ist dabei nicht ersichtlich. Da die ursprünglichen Planunterlagen nicht mehr in der ho. Gebietsbauleitung aufliegen, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Grundgrenzmauer abgeändert wird.

Die o.a. Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit, die Mauer ist daher an ihrem südwestlichen Ende, in der südlichen Grundstücksecke auf einer Breite von mindestens 2,0 m abzusetzen.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer Mario Tötsch, Mitterberg 44/1, 6133 Weerberg ✓
Nachbar Helga Erhart, Riedstraße 19, 6123 Terfens ✓
Hannes Knapp, Tratenweg 7, 6133 Weerberg ✓
Robert Knapp, Tratenweg 20, 6133 Weerberg ✓
Thomas Knapp, Mitterberg 51, 6133 Weerberg ✓
Öffentliches Gut, Mitterberg 111, 6133 Weerberg ✓
Josef Sturm, Tratenweg 3, 6133 Weerberg ✓
Michael Sturm, Tratenweg 3, 6133 Weerberg ✓

Der Bürgermeister:


Ferdinand Angerer

An der Gemeindeamt Weerberg

angeschlagen am: 6.8.2014

abgenommen am: 18.8.2014

